Gesetslammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg=Rudolstadt.

.M XXVII. Bierde : Aushebungsreglement

nom 3 Monember 1886.

Auf Grund und in Aussuberag ber §§. 25-27 und bes §. 36 bes Gefehes über bie Kriegsleiftungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesehblatt Seite 129), lautend wie folat:

§. 25.

"Ber Beichaffung und Erhaltung bes friegemäßigen Berbebedufs ber Arner fin 3er Befredebliger verpflichtet, ibre jum Ariegsdienst für tauglich erläten Gerbe gegen Erfah des oblien von Socherfalbalgen unter Jagrannbelgung der Friedensperist endgalite feligsellellenden Berthes an die Militarbehotte zu überfaffen. Berthes an die Militarbehotte zu überfaffen.

- 1) Mitalieder ber regierenden beutichen Ramilien;
- 2) Die Wefandten fremder Dachte und bas Gefandtichaftsperfonal;
- 3) Beamte im Reichs ober Staatsbienfte hinfichtlich ber jum Dienftgebrauch, fowie Mergte und Thierargte binfichtlich ber jur Ausübung ibred Berufes netbrendigen Bferbe:
- 4) bie Bofibalter binfichtlich berjenigen Pferdezahl, welche von ihnen gur Beforderung ber Boften tontrattmäßig gehalten werben nuft.

Ş. 26. Die Sachverfländigen (Ş. 25) find für jeden Lieferungeverband burch beffen Bertretung periodisch ju wählen.

Fürftl. Schwarzh. Rubolft. Gefehiammlung. XLVII.

20

Ansgegeben in Rubolftabt am 18. Rovember 1886.